

Unmittelbare RAng.



1913 RuStAG 02

Ausland / Inland

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat / Heimat



oder

die unmittelbare Reichsangehörigkeit (Ausland / Kolonie) besitzt.

RoStAG - Doppelte Staatsangehörigkeit - Entweder Ausland oder Inland

1934 Kolonie Deutschland

- Die deutsche Staatsangehörigkeit wurde am 14.07. beschlossen und sprachlich 1933 eingeführt. RGBl. I S 480.
- 1934 Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 05.02. RGBl. I S 85 Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) StAG = R R = StAGAuflage 1936 Neues Staatsrecht Seite - 54 – II 1. a) Die Reichsangehörigkeit wird unmittelbar als deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

1949 Kolonie BRD

- 1959 BGBl. Teil III Nichtamtlicher Teil
 - 100 − 1 Grundgesetz für die BRD 23.05.1949
 - 102 1 RuStAG 1913



102 - 2 R = StAG 1934



- 102 3 Verleihung der deut. StAng. entscheiden die Einbürgerungsbehörden 1935
- 1999 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts BGBl. I Nr. 38

BGBl. Teil III

102 - 1 RuStAG 1913 bereinigt StAG 1913



2010 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864

BGBl. Teil III

102 – 2 R – StAG 1934 Reichsangehörigkeit = unmittelbare deutsche

Staatsangehörigkeit, ist beseitigt



- StAG 1913 unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit? 102 - 1
- § 1 Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die d. StAng. Staatenlosigkeit besitzt.
- § 2 Deutscher ist, wer die ... unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. (weggefallen)



